

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71bd9bb3-c90c-329a-85c1-08d2db211059>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 8 StGB - Zeit der Tat

<sup>1</sup>Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. <sup>2</sup>Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

